



Dr. Martin Strahl eröffnete den zweiten Veranstaltungstag mit aktuellen Entwicklungen zur Besteuerung der Personengesellschaften und ihrer Gesellschafter. Im Rahmen seines Vortrags ging er dabei u. a. auf den Vorbehaltsnießbrauch am Betriebsvermögen als Gestaltungselement ein. Ausgangspunkt der Überlegungen bilden Entscheidungen des BFH zur Übertragung von Einzelbetriebsvermögen unter Nießbrauchsvorbehalt. Der Nießbrauchsvorbehalt gehört bei der Gestaltung von vorweggenommen Erbfolgen zum Handwerkszeug des steuerrechtlichen Beraters. Während sich bei der Übertragung von zum Privatvermögen zählenden Grundstücken und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unter Nießbrauchsvorbehalt eine halbwegs vorhersehbare Anwendung der steuerrechtlichen Normen herausgebildet hat und diese daher weitgehend „gestaltungssicher“ möglich sind, ist der Vorbehaltsnießbrauch bei der Übertragung von Einzelunternehmen und Mitunternehmeranteilen ein für die Gestaltungsberatung schwieriges Terrain, wie Dr. Strahl in seinen Ausführungen verdeutlichte.



Äußerst praxisnah und erfrischend gestaltete sich der Vortrag von Prof. Dr. Markus Peter und Dr. Stephan Vossel, die anhand verschiedenster Sachverhalte kreative Gestaltungsüberlegungen für den Mittelstand darstellten. So zeigten sie beispielsweise auf, wie bei einer geplanten Veräußerung einer Mehrheitsbeteiligung an einer GmbH, die umfangreiche Verlustvorträge besitzt, diese Verluste trotz des in § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG normierten Verlustuntergangs genutzt werden können. Die Wirkung des § 8c KStG erfolgt bezogen auf den Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs. Eine Nutzung der Verluste ist nur durch Gewinne möglich, die vor dem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschaftet wurden. Daher lässt



Claas Beckmann



sich eine Gestaltung entwickeln, welche Gewinne vor dem schädlichen Beteiligungserwerb erzeugt, jedoch auch noch nach diesem Zeitpunkt ausgelöst werden kann (Rückwirkung). Dies soll durch Nutzung des § 6 Abs. 5 EStG – und hier vor allem der rückwirkenden Nachversteuerungstatbestände gemäß § 6 Abs. 5 S. 4 ff. EStG – realisiert werden.

Neben den rein steuerlichen Themen konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer allerdings auch über zahlreiche kanzleispezifische Angebote informieren: Vorträge zur Kanzleiorganisation, zur Digitalisierung im Fuhrpark und zur pragmatischen Umsetzung der DSGVO, GWG und GoBD im Kanzlei-Alltag erfuhren einen ebenso regen Zuspruch wie die zahlreichen Aussteller, die auf der Fachtagung

vertreten waren und diese auch in diesem ungewöhnlichen Jahr bereicherten und unterstützten.

Trotz der Corona-bedingten Einschränkungen verlief die Veranstaltung reibungslos und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten viele Impulse für ihre tägliche Arbeit mitnehmen. Wir freuen uns bereits aufs kommende Jahr, in dem es ein Jubiläum zu feiern gibt. ■

Die 60. Steuerfachtagung
findet am 08./09.09.2021
statt. Merken Sie sich
diesen Termin schon
jetzt vor.

Kanzleifunk 136
SFT Celle und das neue Normal



Prof. Dr. Peter Krug, Frauke Kaps-Offeney, Dr. Annegret Bruns